

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Elektronisch: [vnl-klima@bafu.admin.ch](mailto:vnl-klima@bafu.admin.ch)

Zürich, 17. Oktober 2024

## **Ausführungsbestimmungen zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024: Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungsbestimmungen zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024 (CO2-Verordnung und Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen, IBTV) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

**Zusammenfassung:** Die Vorlage wird positiv bewertet hinsichtlich der Anrechnung von CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sowie der Einbeziehung ausländischen Biogases im Emissionshandelssystem (EHS) als Anreiz zur Erreichung der Klimaziele. Bescheinigungen für CCS-Projekte und die teilweise Zweckbindung der Erlöse aus Emissionsrechtversteigerungen werden ebenfalls als bedeutende Schritte zur Dekarbonisierung angesehen. Angesichts der geschätzten CCS-Kosten von 16,3 bis 21,4 Milliarden CHF ist allerdings eine dringend notwendige Diskussion über deren Finanzierung erforderlich. Kritik wird hingegen an der linearen Absenkungsvorgabe von 2.5% geübt, da diese für einige Sektoren schwer umsetzbar sein dürfte. Zudem besteht die Gefahr, dass der Top-Down-Ansatz branchenspezifische Besonderheiten und die Wettbewerbsfähigkeit vernachlässigt. Eine potenzielle Erhöhung der Bürokratie könnte zudem zu höheren Kosten und Überregulierung führen, ohne einen klaren Mehrwert für das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu bieten.

### **1. Einführende Bemerkungen**

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die einem intensiven globalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Der Verband engagiert sich für langfristige, wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen am Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz.

Die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries bekennen sich ausdrücklich zur Realität des Klimawandels. Sie unterstützen das Netto-Null Ziel 2050 für Treibhausgasemissionen als Zielausrichtung und sprechen sich für einen proaktiven und effektiven Klimaschutz aus. Die Unternehmen leisten bereits heute

einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen: Dieser erfolgt durch Optimierung von Prozessen in den eigenen Produktionsanlagen sowie über die Lieferketten.

#### Dekarbonisierung setzt sichere und erschwingliche Stromversorgung voraus

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger zu reduzieren, soll Strom verstärkt fossile Energieträger ersetzen. Diese Substitutionsprozesse sowie die Einführung von CO<sub>2</sub>-Abscheidungs- und Speichertechnologien zur Eliminierung unvermeidbarer Emissionen werden – trotz Einsparungen durch Effizienzsteigerungen und technischen Fortschritt – zu einem deutlich steigenden Strombedarf führen. Daher muss der Sicherstellung einer ausreichenden, bezahlbaren und klimaneutralen Stromversorgung eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden.

#### Globale Perspektive nicht ausser Acht lassen

Scienceindustries vertritt die Position, dass ein wirkungsvoller Klimaschutz nur erreicht werden kann, wenn alle Länder substanzielle Beiträge dazu leisten. Eine enge internationale Zusammenarbeit ist hierfür unerlässlich. Insellösungen sind nicht zielführend, da sie das Ambitionsgefälle gegenüber Wettbewerbern vergrössern und nur einen begrenzten Einfluss auf das globale Klima haben. Unilaterale Ansätze erhöhen zudem den finanziellen und administrativen Aufwand und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Insbesondere, wenn diese nicht durch gute Rahmenbedingungen oder Fördermassnahmen abgesichert werden.

## 2. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Folgende Aspekte der Vorlage begrüssen wir ausdrücklich:

- **Anrechnung der Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (Carbon Capture and Storage, CCS) sowie der Einbezug von ausländischem Biogas im Emissionshandelssystem (EHS).** Diese Möglichkeit wird von der Industrie begrüsst, da sie einen wichtigen Anreiz bietet, um die langfristigen Klimaziele – insbesondere in Sektoren mit schwer vermeidbaren Emissionen – zu erreichen.
- **Bescheinigungen für CCS-Projekte.** Auch dieser Ansatz dient als wichtiger Anreiz für Industrie-sektoren mit schwer vermeidbaren Emissionen.
- **Teilweise Zweckbindung der Erlöse aus den Versteigerungen von Emissionsrechten für die Förderung von Massnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen im EHS.** Um die Klimaziele zu erreichen, müssen auch nicht oder schwer vermeidbare Emissionen reduziert oder kompensiert werden. Ohne u.a. Massnahmen zur aktiven CO<sub>2</sub>-Entnahme und -Speicherung (CCS) ist die Einhaltung des Netto-Null-Ziels nahezu ausgeschlossen. Laut einer Studie des BAFU<sup>1</sup> belaufen sich die kumulierten Gesamtkosten für den Aufbau eines CCS-Systems im Zeitraum von 2028 bis 2050 auf mindestens 16,3 Milliarden CHF, möglicherweise sogar bis zu 21,4 Milliarden CHF. Angesichts dieser enormen Kosten ist eine dringende und umfassende Diskussion über die Finanzierung dieser Massnahmen notwendig, um eine möglichst verursachergerechte und solidarische Verteilung der Kosten sicherzustellen. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, um die Erlöse aus den Versteigerungen im Emissionshandelssystem (EHS) verstärkt zur Förderung der Dekarbonisierung von EHS-Anlagen zu nutzen, ist ein wichtiger erster Schritt – auch wenn er noch nicht ausreicht – in die richtige Richtung.

Die nachstehenden Aspekte halten wir hingegen für kritisch und bedürfen einer Anpassung:

- **Lineare Absenkungsvorgaben von 2.5%.** Die vorgesehenen strengeren Anforderungen im Zielvereinbarungssystem sowie bei den Verminderungsverpflichtungen werden für bestimmte Sektoren schwer umsetzbar sein. Die neue Emissionsreduktionsvorgabe von mindestens 2,5% pro Jahr gemäss Art. 66a stellt einen Paradigmenwechsel dar – weg von «wirtschaftlich umsetzbaren Massnahmen» hin zu einem «Top-Down verpflichtenden Reduktionspfad», der für alle Sektoren und Prozesse gelten soll, unabhängig von deren technischer Umsetzbarkeit und Kosten. Dadurch wird der ursprüngliche Gedanke des Instruments, nämlich die Berücksichtigung der branchenspezifischen

---

<sup>1</sup> Carbon Capture & Storage (CCS): Kostenschätzung für ein CCS-System für die Schweiz bis 2050. BAK Economics und dena. 2023.

Besonderheiten und der relativen Wettbewerbsfähigkeit, aufgegeben. Besonders in der chemischen Industrie, wo noch keine fossilfreien Alternativen für die Erzeugung von Hochtemperatur-Prozesswärme verfügbar sind, werden Unternehmen Schwierigkeiten haben, diese Anforderungen zu erfüllen. Dies widerspricht wiederum das Willen des Parlaments, welches das Instrument der Verminderungsverpflichtungen für alle Unternehmen ermöglichen wollte.

- **Massnahme zur Förderung erneuerbarer Gase.** scienceindustries begrüsst die Bestrebungen, Lösungen zu finden, um leitungsgebundene, importierte erneuerbare Gase zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen nutzbar zu machen. Dies stellt auch für die Schweizer Industrie eine entscheidende Voraussetzung dar, um die nationalen Klimaziele zu erreichen. Für die praktische Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung sind jedoch zwischenstaatliche Vereinbarungen erforderlich, um die CO<sub>2</sub>-Minderungen in der Schweiz anzurechnen. scienceindustries erwartet, dass der Bund in diesem Bereich verstärkt Initiative zeigt. Sobald solche internationalen Abkommen bestehen, sollte jedoch die Umsetzung deutlich vereinfacht werden. Zudem wäre es sinnvoll, die Anrechnung der CO<sub>2</sub>-Reduktionen durch eine pauschale Anerkennung der virtuellen Importe im HKN-Register zu erleichtern.
- **Erhöhung der Bürokratie.** In vielen Punkten wird die vorgeschlagene Umsetzung zu Kosten für die Unternehmen sowie zur Überregulierung und Bürokratisierung führen. Diese Überregulierung erhöht den Aufwand für alle Beteiligten und die Komplexität insgesamt, ohne dass ein klar erkennbarer Mehrwert für das Gesamtsystem und/oder das Erreichen des Netto-Null-Ziels 2050 entsteht.

### 3. Konkrete Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art., Abs.	Vorschlag scienceindustries	Begründung
<b>Art. 66a, Abs. 1</b>	<b>Anpassung Abs. 1:</b> 1 Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Steigerung seiner Treibhausgas-effizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG17 abgeleitetes Treibhausgas-effizienzziel einhält, <del>die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel);</del> oder</li> <li>b. eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, <del>mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).</del></li> </ul>	Das jährliche Mindestziel von 2,5% steht im Widerspruch zu Art. 31 Abs. 1 Bst. c des CO <sub>2</sub> -Gesetzes, welches vorschreibt, dass eine Zielvereinbarung mit konkreten Massnahmen Voraussetzung für die Verminderungsverpflichtung ist. Wenn das Mindestziel top-down bei 2,5% pro Jahr festgelegt wird, entfällt die Notwendigkeit einer solchen Zielvereinbarung. Dies widerspricht wiederum das Willen des Parlaments. Dieses starre Mindestziel ist zudem nicht in jedem Sektor und für jeden Prozess sinnvoll. Insbesondere für Unternehmen mit schwer vermeidbaren Emissionen ist eine solche Vorgabe weder realistisch noch zielführend. Viele Technologien und Lösungen zur Reduzierung schwer vermeidbarer Emissionen, wie CCUS oder Wasserstoff, werden in den kommenden Jahren noch nicht zur Verfügung stehen. Daher ist Flexibilität bei der Festlegung von Verminderungsverpflichtungen in der aktuellen Phase von entscheidender Bedeutung.

<p><b>Art. 66a, Abs. 1</b></p>	<p><b>Eventualiter (zum Änderungsantrag zu Art. 66a, Abs 1):</b></p> <p>Falls der oben genannte Antrag zu Art. 66a, Abs. 1 nicht berücksichtigt wird, schlägt scienceindustries eine sachliche Diskussion mit den betroffenen Industriezweigen über mögliche alternative Formulierungen vor. Zwei dieser Alternativen werden im Folgenden als Beispiele kurz beschrieben.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betreiber von Anlagen, die ihre Verminderungsverpflichtung erneuern, können auf Antrag hin eine jährliche Emissionsreduktion von weniger als 2,5 Prozent erzielen, wenn sie im Dekarbonisierungsplan nachweisen, dass während der Dauer der neuen Verminderungsverpflichtung keine fossilfreien, technischen Alternativen für prozessbedingte Emissionen verfügbar sind oder dass Investitionen in neue Infrastrukturen aufgrund von noch nicht vollständig abgeschriebenen Anlagevermögen nicht möglich sind.</li> <li>2. Die Verbesserung der Treibhausgas-effizienz bzw. die Gesamtwirkung der Massnahmen von mindestens 2,5 Prozent sollte sich ausschliesslich auf Emissionen aus Regelbrennstoffen beziehen.</li> </ol> <p>Ein niedrigeres Mindestziel, etwa 2 Prozent pro Jahr, wäre bei beiden Varianten deutlich realistischer.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese erste Alternative anerkennt, dass Unternehmen unterschiedliche Ausgangslagen und Reduktionspotenziale haben. Unternehmen, die bereits eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, haben ihre Emissionen grösstenteils reduziert und verfügen über eine tiefere "Baseline", was neue Verpflichtungen erschwert. Zudem unterscheiden sich die Reduktionsmöglichkeiten zwischen Industriesektoren erheblich. Während für niedrige Temperaturen bereits Alternativen existieren, fehlen diese weitgehend für Hochtemperaturprozesse. Auch wirtschaftliche Faktoren, wie nicht abgeschriebene Anlagen, müssen Beachtung finden, um Unternehmen mit eingeschränkten Handlungsoptionen nicht vom Zielvereinbarungssystem auszuschliessen.</li> <li>2. Fossile Brennstoffe wie Lösungsmittel oder Destillationsrückstände, die als unvermeidliche Nebenprodukte in der Produktion anfallen und durch Verbrennung entsorgt werden müssen, sollten im Hinblick auf die Emissionsminderung gesondert betrachtet werden. Eine thermische Verwertung ist derzeit die einzige praktikable Methode, um diese Produktionsrückstände umweltgerecht zu entsorgen. Diese zweite Variante ist insbesondere für die kommende Verpflichtungsperiode relevant: Zur Verringerung der dabei entstehenden Emissionen sind jedoch technische, infrastrukturelle, rechtliche und wirtschaftliche Lösungen (CCUS) erforderlich, die in den kommenden Jahren noch nicht verfügbar sein werden.</li> </ol>
--------------------------------	--	---

<p><b>Art. 66a, Abs. 3</b></p>	<p><b>Anpassung Abs. 3:</b></p> <p>3 Für die Festlegung des Treibhausgas-effizienzziels oder des Massnahmenziels werden alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von bis zu <del>sechs</del> vier Jahren berücksichtigt. Bei Infrastrukturmassnahmen, insbesondere bei Massnahmen an Gebäuden, an langlebigen Anlagen und an Anlagen, die auf mehrere Produkte oder Prozesse ausgerichtet sind, gilt eine Amortisationsdauer von bis zu <del>zwölf</del> acht Jahren.</p>	<p>Dies stellt eine Verschärfung der bisherigen Regelung dar und könnte Unternehmen davon abhalten, in den Prozess der Zielvereinbarung einzusteigen. Damit widerspricht es den Absichten des Parlaments und des Gesetzgebers, die den Prozess für alle Unternehmen zugänglich machen wollen.</p>
<p><b>Art. 67</b></p>	<p><b>Buchstabe a: Grenzwert streichen oder anpassen</b></p> <p>Eine Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel können die folgenden Betreiber von Anlagen eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Betreiber, die in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von mindestens <del>500</del> 100 Tonnen CO<sub>2</sub>eq pro Jahr ausgestossen haben; oder</li> <li>b. Betreiber, die nach Artikel 39 EnG18 die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen wollen.</li> </ul>	<p>Die Grenzwerte in tCO<sub>2</sub> für die Auswahl des Modells erscheinen willkürlich festgelegt. Werden diese auf Verordnungsebene definiert, sind keine Ausnahmen möglich. Dies könnte dazu führen, dass Unternehmen in der neuen Periode das Modell wechseln müssen, obwohl sie bisher mit dem bisherigen Modell gut zurechtkamen. Daher sollten die Grenzwerte aus der Verordnung entfernt und stattdessen auf Ebene der Vollzugsmitteilung geregelt werden.</p> <p>Falls dies nicht möglich ist, sollte der Grenzwert für das Treibhausgas-effizienzziel auf mindestens 100 Tonnen angehoben werden, während der Grenzwert für das Massnahmenziel wie bisher mit "in der Regel" definiert bleibt.</p>
<p><b>Art. 68</b></p>	<p><b>Anpassung:</b></p> <p>Eine Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel können Betreiber von Anlagen eingehen, die in den vorangehenden zwei Jahren Treibhausgase im Umfang von <del>in der Regel</del> maximal 1500 Tonnen CO<sub>2</sub>eq pro Jahr ausgestossen haben.</p>	<p>Siehe Begründung Art. 67.</p>
<p><b>Art. 68a, Abs.2</b></p>	<p><b>Anpassung:</b></p> <p>2 Die Zielvereinbarung der Gemeinschaft nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG19 muss alle Standorte der beteiligten Betreiber, <del>jedoch höchstens 50 Standorte</del> umfassen.</p>	<p>Die festgelegte maximale Anzahl von 50 Standorten ist willkürlich und könnte die Fortführung bestehender, gut funktionierender Emissionsgemeinschaften sowie die Bildung neuer, sinnvoller Gemeinschaften verhindern.</p>

<p><b>Art. 72, Abs. 3</b></p>	<p><b>Kommentar</b></p>	<p>Im Art. 72 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird der Emissionsfaktor für erneuerbare Brennstoffe mit einem Pauschalwert von 0 festgelegt. Gleichzeitig verpflichtet dieser Artikel die betroffenen Sektoren, den Einsatz erneuerbarer Brennstoffe durch HKN nachzuweisen. Es besteht die Befürchtung, dass der Wettbewerb um HKN zunimmt, da Biogas und Wasserstoff häufig zur Erreichung von Klimazielen verwendet werden. Diese Verwendungen erfordern HKN für den Nachweis gegenüber den Behörden. Sollten künftig weitere Marktteilnehmer (z. B. solche, die ihren Erdgasverbrauch dekarbonisieren möchten) HKN nachfragen, könnte dies aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit zu Preissteigerungen führen, solange die Nachfrage nach Biogas und Wasserstoff die Produktion oder den Import übersteigt. Eine solche Entwicklung würde dem Ziel, via HKN die Erreichung des Netto-Null-Ziels zu unterstützen, widersprechen.</p>
<p><b>Art. 72b</b></p>	<p><b>Streichen:</b>  <del>Der Dekarbonisierungsplan muss von einer registrierten Beraterin oder einem registrierten Berater nach Artikel 9 der Klimaschutz-Verordnung vom xx.yy.zzzz verifiziert werden.</del></p>	<p>Ein Dekarbonisierungsfahrplan im Rahmen einer Verminderungsverpflichtung wird von einem für die Erstellung von Zielvereinbarungen zertifizierten Berater erstellt. Eine Verifizierung erscheint in diesem Zusammenhang nicht notwendig und würde unnötige, zusätzliche Hürden und Kosten für die betroffenen Unternehmen verursachen.</p>
<p><b>Art. 72d, Bst. b</b></p>	<p><b>Anpassung:</b>  Nicht an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden:  (...)  b. Emissionsverminderungen, die auf Massnahmen zurückgehen, für die eine Finanzhilfe für <b>neuartige Technologien und Prozesse nach Artikel 6 KIG oder für Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme nach Artikel 113e</b> gewährt wurden.</p>	<p>Die aktuelle Formulierung schliesst sämtliche Finanzhilfen aus, einschliesslich solcher von Gemeinden, Kantonen oder privatwirtschaftlichen Stiftungen und Organisationen. Dies ist weder verständlich noch nachvollziehbar. Daher sollte die Regelung auf Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse gemäss Artikel 6 KIG oder für Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme nach Artikel 113e beschränkt werden.</p>

<p><b>Art. 72d, Bst. b</b></p>	<p><b>Kommentar zur praktischen Umsetzung</b></p>	<p>Da Massnahmen, für die eine Finanzhilfe für neuartige Technologien und Prozesse gemäss Artikel 6 KIG gewährt wurde, nicht in die Definition des Verminderungsziels einfließen bzw. aus diesem Ziel entfernt werden, sollte die notwendige Flexibilität für Unternehmen geschaffen werden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt für eine solche Förderung entscheiden.</p> <p>In Anbetracht der dynamischen Entwicklungen in der Technologie sowie der sich ständig ändernden Marktbedingungen ist es für Unternehmen unerlässlich, ihre Fahrpläne und Verminderungsverpflichtungen möglichst flexibel anpassen zu können. Dies ermöglicht ihnen, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Fortschritte oder Änderungen in der regulatorischen Umgebung zu reagieren.</p> <p>Letztlich unterstützt diese Flexibilität nicht nur die Unternehmen selbst, sondern auch die Erreichung übergeordneter Umweltziele, indem sie Anreize für Innovation und nachhaltige Entwicklung schafft.</p>
<p><b>Art. 72e</b></p>	<p><b>Anpassung:</b></p> <p>1 Hat ein Betreiber das in der Verminderungsverpflichtung festgelegte Treibhausgas-effizienz- oder Massnahmenziel in der Zeitspanne 2025–2030 nicht erreicht, so kann er sich auf Gesuch hin nationale und internationale Bescheinigungen im Umfang von <del>2,5</del> 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2025–2030 an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen.</p>	<p>Die Möglichkeit, bei Nichterreichung der Verminderungsverpflichtung in Periode 2025 bis 2030, nationale und internationale Bescheinigungen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung im Jahr 2030 anrechnen zu lassen, wird von scienceindustries ausdrücklich begrüsst. Allerdings ist uns unklar, warum der bisherige Wert von 4,5 Prozent auf 2,5 Prozent reduziert werden soll.</p>

<p><b>Art. 73, Abs. 1, Buchstabe c</b></p>	<p><b>Anpassung:</b></p> <p>c. in den Anlagen für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen <del>Regelbrennstoffe</del> mehr energetisch genutzt werden;</p>	<p>Das Austrittskriterium soll nur für die eingesetzten Regelbrennstoffe gelten. Fossile Brennstoffe, wie beispielsweise Lösungsmittel oder Destillationsrückstände, die als Nebenprodukte in der Produktion anfallen und fachgerecht durch eine Verbrennung entsorgt werden müssen, sollten in Bezug auf die Entlassung von einer Verpflichtung zur Emissionsminderung eine Sonderbehandlung erfahren und von Artikel 73, Absatz 1, Buchstabe c ausgenommen werden. Dies betrifft auch die thermische Behandlung von VOC. Dies liegt daran, dass sie – im Gegensatz zu herkömmlichen Regelbrennstoffen – nicht einfach durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt werden können. Der Grund dafür ist, dass Ersatzbrennstoffe nicht primär zur Energiegewinnung hergestellt werden, sondern als unvermeidliche Nebenprodukte industrieller Prozesse entstehen. Eine thermische Verwertung dieser Stoffe ist deshalb die einzige sinnvolle Möglichkeit, diese Produktionsreste im Rahmen der Entsorgung zu nutzen.</p>
<p><b>Art. 91 Abs. 2</b></p>	<p><b>Streichen:</b></p> <p><del>Für die Erfüllung der Kompensationspflicht im Inland des Jahres 2030 werden ausschliesslich Emissionsvermindierungen oder Erhöhungen der Senkenleistung angerechnet, die im Jahr 2030 erzielt wurden.</del></p>	<p>Der Abs. 2 schlägt eine hybride Lösung vor, die nicht überzeugt. Die voraussichtlich mindestens 8 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente, die die Schweiz im Jahr 2030 im Ausland reduzieren muss, um ihr deklariertes Emissionsziel zu erreichen, sollen laut Vorschlag auch aus Jahren vor 2030 stammen dürfen. Hingegen sollen etwa 1,5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente, die über das Kompensationsinstrument in der Schweiz zu reduzieren sind, im Jahr 2030 selbst reduziert werden, was nicht logisch erscheint.</p> <p>Diese Bestimmung führt auch zu Inkonsistenzen. So sollen gemäss Art. 72e Abs. 1 Betreiber ihre Vermeidungsverpflichtung im Jahr 2030 ohne zeitliche Einschränkung mit nationalen Bescheinigungen erfüllen dürfen, was im Widerspruch zur Anforderung steht, die im Rahmen der Kompensation bei fossilen Treibstoffen auferlegt wird.</p>



<b>Art. 92d, Abs. 3</b>	<b>Neu formulieren:</b> <del>3 Zusätzlich ist dem Gesuch der Entscheidung des Partnerstaates zum konkreten Projekt und ein Prüfbericht einer von BAFU bezeichneten Auditstelle beizulegen.</del> Im Gesuch ist der Nachweis der Übertragung der Emissionsverminderung durch den Partnerstaat zu erbringen.	Diesen Nachweis verlangt das Gesetz (Art. 15 Abs. 3), aber keine weiteren Formalitäten.
<b>Art. 92e, Abs. 2</b>	<b>Streichung:</b> <del>2 Das BAFU prüft insbesondere die Anerkennung der Übertragung der Emissionsverminderungen durch den Partnerstaat. Soweit es notwendig ist, führt das BAFU weitere Abklärungen durch.</del>	Eine zusätzliche Prüfung durch das BAFU ist nicht erforderlich, wenn eine Bestätigung des Partnerstaates gemäss Art. 92 Abs. 3 vorliegt.
<b>Art. 92f, Abs. 1</b>	<b>Neuer Buchstabe c:</b> Bei Vorhandensein einer staatlichen Vereinbarung zur Übertragung der CO <sub>2</sub> -Verminderung zwischen einem Exportland oder der EU und der Schweiz genügt der Nachweis der verbrauchten Herkunftsnachweise im HKN-Register. Für diese stellt das BAFU internationale Bescheinigungen aus.	Falls die Schweiz mit einem exportierenden Land oder der EU eine Vereinbarung zur Übertragung der CO <sub>2</sub> -Verminderung trifft, sollte die Verordnung die pauschale Anerkennung der virtuellen Importe im HKN-Register ermöglichen.
<b>Art. 127a</b>	<b>Neuer Absatz 4:</b> Für Massnahmen nach Art. 127a werden maximal 10% der Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Anlagen verwendet.	Bei der Verwendung der Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten muss der Fokus auf zusätzlichen Emissionsreduktionen sowie auf der Finanzierung der notwendigen Transportinfrastrukturen liegen. Entsprechend sollten die Erlöse hauptsächlich für Massnahmen in Anlagen im Emissionshandelssystem (EHS) verwendet werden, insbesondere für Massnahmen gemäss Art. 127c.
<b>Art. 127b, Abs. 2</b>	<b>Neuer Buchstabe c:</b> Können für ein Vorhaben im Bereich Anpassungsmassnahmen und Vermeidung von Schäden auch andere staatliche oder kantonale Subventionen beansprucht werden, ist eine zusätzliche Förderung gemäss Art. 127a unzulässig.	Um die Konsistenz mit anderen Fördersystemen sicherzustellen, sind Mehrfachforderungen auszuschliessen und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

<p><b>Anhang 3, Art. 5, Abs. 1, Buchstabe f</b></p>	<p><b>Anpassung Buchstabe f:</b>  Strom als Brennstoffersatz für Prozesswärme; ausgenommen ist die Verwendung in Wärmepumpen oder wenn <del>die Herkunft des verwendeten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen garantiert wird</del> der verwendete, CO2-belastete Strom nachweislich zu deutlichen Emissionsreduktionen gegenüber dem substituierten fossilen Prozess führt.</p>	<p>Um die Anreize zur Elektrifizierung von Prozessen, die derzeit fossile Energien nutzen, zu fördern, ist es wichtig, Zugang zu erschwinglichem Strom zu haben. Ebenso entscheidend ist, dass eine erhebliche Reduktion der Emissionen im Vergleich zu den gegenwärtig eingesetzten fossilen Prozessen erreicht wird. Zudem verfolgt auch der Stromsektor eigene Dekarbonisierungsziele, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden sollten.</p>
---	--	---

#### 4. Weitere Punkte

- **Audit im Rahmen einer Zielvereinbarung:** Unternehmen, die eine Zielvereinbarung mit dem Bund eingehen, müssen zu Beginn der Vereinbarung auditiert werden. Ein frühzeitiges Audit gewährleistet Transparenz und ermöglicht es, potenzielle Herausforderungen rechtzeitig zu erkennen und proaktiv anzugehen. Bei einer Verzögerung steigt das Risiko finanzieller Konsequenzen, falls die festgelegten Anforderungen nicht fristgerecht erfüllt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Vizedirektor



Anna Bozzi  
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit